

## Institutsinterne Ergänzung zur Regelung der fristgemäßen Erstellung der Masterarbeit

Entsprechend der prüfungsrechtlich geregelten Erstellung der wissenschaftlichen Masterarbeit zum Ablegen der Masterprüfung wird folgende Ergänzung formuliert, gültig ab WS 2011/12:

**Das Thema für die Masterarbeit wird im dritten Semester vergeben. Die reguläre Erarbeitung der Masterarbeit ist für das dritte und vierte Semester vorgesehen und wird in dieser Zeit durch einen ausgewählten Dozenten begleitet. Ist eine intensive und regelmäßige Bearbeitung der Masterthematik bis maximal 5. Semester nicht absehbar, legt der Hochschullehrer die Betreuung nieder und weist somit die Entgegennahme der Arbeit zurück. Das Ablegen der Masterprüfung wird hierdurch gefährdet.**

**Auszüge aus der gültigen Prüfungsordnung MA Kunstpädagogik außerschulisch:**

### § 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfaßt die Modulprüfungen und die Masterarbeit. ...

### § 4 Fristen und Freiversuch

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. ...

### § 19 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Masterstudiengang Kunstpädagogik relevanten Bereich tätig ist.

**(3) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 30 LP studienbegleitend in der Regel im dritten und vierten Semester. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen.**

**(4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss spätestens im dritten Semester zum Ende der Vorlesungszeit. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/in wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Masterarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.**

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/in auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in an Eides statt zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.